

Herr Landratspräsidentin
Mathias Zopfi
c/o Staatskanzlei
Rathaus
CH-8750 Glarus



Sozialdemokratische Fraktion

Motion:

Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten

Diesbach,
22. August 2017

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Gemäss Art. 80 Abs. 1 der Landratsverordnung erlauben wir uns, mit folgenden Anträgen an den Regierungsrat zu gelangen:

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus

Es seien die Rechtsschutzbestimmungen des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus (RBG) dahingehend zu ergänzen, dass in Beschwerdeverfahren der Stillstand der Fristen nach Art. 90 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Glarus (VRG) nicht anwendbar ist.

Präsident
Jacques Marti
Feld 9
8777 Diesbach

Begründung:

Heute sind in Beschwerdeverfahren und in Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten die Bestimmungen von Art. 90 VRG (Gerichtsferien) anwendbar. Dies bedeutet, dass die Fristen während rund 60 Tagen im Jahr still stehen. In der heutigen Praxis führt dies dazu, dass Einspracheverfahren von der öffentlichen Ausschreibung bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts mehr als zwei Jahre dauern können.

Fraktionspräsident
Thomas Kistler
Rosenbordstrasse 22
8867 Niederurnen

Aus unserer Sicht sind hierfür unter anderem auch der Fristenstillstand im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren verantwortlich. So ist es für einen Einsprecher ohne grossen Aufwand möglich, Verfahren über Monate zu verzögern, indem er jeweils eine oder mehrere Fristerstreckungen von jeweils 30 Tagen verlangen kann. Dazu kommen dann noch die Fristenstillstände. Auch die Praxis des Departements Bau und Umwelt (DBU), dass man bei internen Vernehmlassungen die Gerichtsferien ebenfalls berücksichtigt, beschleunigen den Verfahrensablauf nicht, im Gegenteil, dies führt zu einer weiteren massgeblichen Verzögerung.

Auch wenn die Möglichkeit zur Einsprache absolut legitim ist, führen Verfahrensverzögerungen bei den Bauherren immer zu höheren Kosten (Hypothekarzins bei Leerstand, Mietzinsausfälle, Auflösung von Mietverträgen und Reservationsvereinbarungen), Nachteile bei der Vergabe von Aufträgen, Rechtskosten etc.). Dies kann in der Praxis so weit gehen, dass der Bauherr sich genötigt sieht, einen Deal mit dem Einsprecher zu machen, damit sein Bauvorhaben vorwärts gehen kann. In der Regel geht es bei diesen Lösungen um die Zahlung von Geldbeträgen.

Die heutigen Bestimmungen und die gelebte Praxis führen dazu, dass die Rechtsposition des Einsprechers durch die langen Verfahren übermässig gestärkt wird, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Gefordert sind gleich lange Spiese und ein Schutz der Bauherren vor missbräuchlichen Einsprachen und missbräuchlichem Verhalten im Baubewilligungsverfahren.

Abschliessend erlauben wir uns festzuhalten, dass mit den beantragten Änderungen im RBG die Rechte von Einsprechern keineswegs beschnitten werden. Es geht nur darum, den Missbrauch der heutigen gültigen Bestimmungen einzudämmen und die Verfahren zu beschleunigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der SP Fraktion



Jacques Marti
Landrat
Parteipräsident



Thomas Kistler
Landrat
Fraktionspräsident

